

2.5.3 Energiepolitik

2.5.3.1 Die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten gem Art 194 Abs 2 AEUV

Neben Art 192 Abs 2 lit c AEUV findet sich, seit dem Vertrag von Lissabon,⁶⁴ die Regelung der europäischen Energiepolitik in Art 194 AEUV.⁶⁵ Wie auch schon im Rahmen der Umweltpolitik findet sich im Zuge der neuen energiepolitischen Regelung gem Abs 2 UAbs 2 eine weitreichende Einschränkung der Handlungsbefugnis der EU: *„Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen“*. Diese energiepolitische Ausnahmeregelung geht in drei Punkten über die Grenzen des Art 192 Abs 2 lit c AEUV hinaus. Die Kompetenzgrenze ist erstens von keiner weiteren Voraussetzung abhängig, es bedarf zweitens keiner Erheblichkeitsschwelle und drittens handelt es sich bei Art 194 Abs 2 UAbs 2 (im Gegensatz zu Art 192 Abs 2 lit c, welcher eine Verfahrensnorm darstellt) um eine **materielle Kompetenzgrenze**. Dementsprechend kann die EU gar nicht handeln, wenn ein Fall des Abs 2 UAbs 2 vorliegt.⁶⁶

Die Frage der Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten, zwischen verschiedenen Energiequellen zu wählen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgungen selbst zu bestimmen, soll durch diese Studie allerdings auch gar nicht bezweifelt und angefochten werden. So hat sich beispielsweise die Republik Österreich in der Beitrittsakte und erneut in der Schlussakte 2007 ausbedungen, dass die Entscheidung der friedlichen Nutzung der Kernenergie ausschließlich den Mitgliedstaaten zustehen soll.⁶⁷ **Dementsprechend ist es natürlich auch der Tschechischen Republik vorbehalten, die Kernkraft zur Energiegewinnung heranzuziehen.** Allerdings dürfen dadurch nicht die umweltpolitischen Zielsetzungen der EU ausgehöhlt und umgangen werden. Die Energiekompetenz des Art 194 Abs 1 AEUV enthält daher auch die Vorgabe der *„Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“* und korrespondiert idS mit der Querschnittsklausel iSv Art 11 AEUV: *„Die Erfordernisse des Umwelt-*

64 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13.12.2007, ABl C 2007/306, 17.

65 Hirsbrunner in Schwarze, EU-Kommentar⁴, Art 194 AEUV, Rz 1.

66 Calliess, EUV/AEUV³, Art 194 AEUV, Rz 29.

67 Hirsbrunner in Schwarze, EU-Kommentar⁴, Art 194 AEUV, Rz 32 mwN.

*schutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. „Die Energie- und Umweltpolitik der EU müsse daher – so Calliess – immer gemeinsam, und als miteinander integriert, betrachtet werden.“*⁶⁸

2.5.3.2 Die Anwendung der Prinzipien der europäischen Energiepolitik iSv Art 194 Abs 1 AEUV

Art 194 Abs 1 AEUV⁶⁹ lautet: *„Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts (lit a); Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union (lit b); Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen (lit c) und Förderung der Interkonnektion der Energienetze (lit d).“*

Es ergeben sich daher iSv Art 194 Abs 1 AEUV drei Leitprinzipien: das **Prinzip der Solidarität, das Funktionieren des Binnenmarkts und die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt**. Zusätzlich werden vier spezifische Ziele vorgegeben: Die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen und die Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

Die **Regelung des Bereichs der Kernenergie** wird auch nach dem Vertrag von Lissabon im Rahmen des EURATOM-Vertrags (EAV)⁷⁰ geregelt, weshalb **Regelungen zur Atompolitik grundsätzlich nicht von Art 194 AEUV umfasst** sind. Handelt es sich aber um Maßnahmen, die **die allgemeine Energiepolitik zum Inhalt haben und damit den Bereich der Kernenergie bloß mittelbar umfassen**, so kommt Art 194 AEUV zur Anwendung.⁷¹ Diese **simultane Anwendung von EUV, AEUV und EAV** ist – so *Nettesheim* – bereits vielfach kritisiert worden, da es hierdurch zu einer *„Vielzahl dogmatischer und politischer Schwierigkeiten“* komme.⁷²

68 *Calliess*, EUV/AEUV⁵, Art 194 AEUV, Rz 8.

69 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 2008/115, 47.

70 Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) vom 25.3.1957, BGBl Nr 47/1995.

71 EuGH, 6.9.2012, C-490/10 (*Parlament/Rat*), Rz 82; uE zutreffend *Calliess*, EUV/AEUV⁵, Art 194 AEUV, Rz 10.

72 *Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Rz 13.

Es lässt sich aber uE nicht leugnen, da sie das Ergebnis eines einheitlichen, sich zeitlich über ein dreiviertel Jahrhundert erstreckenden Integrationsvorgangs auf europäischem Raum ist. Die Lösung läge in der Konsolidierung der Verträge, die aus Gründen der Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet bislang gescheitert ist. Wenn der Integrationsvorgang mit dem Stand der nebeneinander bestehenden Vertragswerke sein vorläufiges Ende gefunden hat, vielmehr die Integration der Staatengemeinschaft gegenwärtig angesichts der zahlreichen Herausforderungen (Flüchtlingswelle, Klimakrise, Pandemien) stagniert, ja von manchen sogar als rückläufig empfunden wird, dann bleibt den JuristInnen eben nichts anderes übrig als ein dogmatisch korrekter Umgang mit dem Nebeneinander der Verträge.

Es lässt sich nicht wegargumentieren, dass die Fragestellung nach Laufzeitverlängerungen von AKWs eine solche ist, die die Energiepolitik der Union allgemein berührt. Die Betrachtung der Gegenstände der Energiepolitik als solcher erscheint daher geboten.

a) Das Ziel der Energieeffizienz und Entwicklung neuer und erneuerbarer Energien

Die Förderung der Entwicklung von erneuerbaren Energien wird als ein Ziel der europäischen Energiepolitik gem Art 194 Abs 1 lit c AEUV normiert. Was hierbei als Energie aus erneuerbaren Quellen gilt, wird in Art 2 lit a RL 2009/28⁷³ geregelt: „*Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas; ...*“.⁷⁴

Nun wäre es zu kurz gegriffen, zu argumentieren, Alt-AKW's müssten stillgelegt werden, weil sie der Entwicklung erneuerbarer Energieträger entgegenstünden. Die *lex specialis* des EA rechtfertigt es, dass AKW's betrieben und entwickelt werden dürfen, wenngleich ihre Energie nicht als erneuerbar gilt. Was aber dabei sehr wohl zu berücksichtigen ist, ist das grundlegende Ziel der Verbesserung der Umwelt, das Ausdruck der verfassungsrechtlichen Querschnittsklausel ist: Das „Blanko-Durchwinken“ von Alt-AKW's im Rahmen von Laufzeitverlängerungen widerspricht diesem Gebot.

73 Richtlinie 2009/28 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl L 2009/140, 16.

74 Hirsbrunner in Schwarze, EU-Kommentar⁴, Art 194 AEUV, Rz 21.

b) Die Versorgungssicherheit

Das in Art 194 Abs 1 lit b AEUV vorgegebene **Ziel der Versorgungssicherheit** ist nach *Calliess* eng verbunden mit dem Leitprinzip der Solidarität. Damit wird die ausreichende und zuverlässige Befriedigung der Nachfrage nach Energie den einzelnen Mitgliedstaaten entzogen und zu einer Angelegenheit der gesamten Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten verbleibt die Kompetenz, anlagentechnische Sicherheitsaspekte zu regeln, wobei die kerntechnischen Anlagen davon ausgenommen sind und unter das Regime des EAV fallen.⁷⁵ Weiters sei laut *Nettesheim* die Energieversorgungssicherheit gewährleistet, wenn die Nachfrage nach Energie allgemein über die Breite der verwandten Energiearten, und darüber hinaus auch kontinuierlich, befriedigt werden könne.⁷⁶

Nun zählt die **Versorgungssicherheit** wohl zu jenen Regeln, die **als allgemeine energiepolitische Grundsätze auch im EA Geltung beanspruchen**, ja vielmehr könnte man vordergründig gar keinen Zielkonflikt erkennen. Allerdings kann durch Alt-AKWs und deren häufige Störfälle die geforderte zuverlässige und kontinuierliche Befriedigung der Energienachfrage gerade eben nicht gewährleistet werden. So sind beispielsweise im AKW Dukovany altersbedingte Störfälle keine Seltenheit mehr. Diese führen im nächsten Schritt zu regelmäßigen und unplanmäßigen Reaktorabschaltungen, weshalb die Reaktoren logischerweise keinen Strom erzeugen können. So musste etwa der Reaktorblock 4 des AKW Dukovany im Jahr 2018 für insgesamt 96 Tage außer Betrieb genommen werden, während man grundsätzlich mit nur 41 Tagen gerechnet hatte.⁷⁷

Die Laufzeitverlängerung von Alt-AKWs ist nicht geeignet, die energiepolitischen Vorgaben der Europäischen Union zu erfüllen.

c) Die normative Wirkung von Art 194 AEUV

Die Formulierung „*Im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten*“ verdeutliche hierbei das gemeinsame Bestreben der einzelnen EU-Staaten, den gemeinsamen Weg gegenüber einem bloß individuellen Vorgehen vorzuziehen. Hierbei sei auch eine **solidarische Bereitstellung** von Ressourcen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemeint, wobei es diesbezüglich lange Zeit bezweifelt worden ist, ob daraus ein rechtlicher An-

75 *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta⁵ (2016), zu Art 194 AEUV, Rz 13.

76 *Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Art 194 AEUV, Rz 16.

77 Siehe hierzu Störanfälligkeiten des AKW Dukovany Anh III.

spruch herausgelesen werden könne.⁷⁸ In Diskussion steht die **Normativität der Zielsetzungen iSv Art 194 AEUV**. Laut *Nettesheim* sei der rechtsverbindliche Charakter der Zielvorgaben „*eher schwach*“, da der europäische Gesetzgeber unter Berufung auf die Ziele der europäischen Energiepolitik nur schwer dazu gezwungen werden könne, einen Rechtsakt zu erlassen (rechtswidriges gesetzgeberisches Unterlassen). Ebenfalls nicht zu erwarten sei – so *Nettesheim* – das Einschreiten des EuGH im Falle von Rechtsakten, die Art 194 AEUV zuwiderlaufen.⁷⁹

Diesbezüglich ist aber an dieser Stelle **auf die überraschende und positive Entscheidung des EuG** in der Rs T-883/16 (*Polen/Kommission*)⁸⁰ zu verweisen, worin **dem Solidaritätsgrundsatz** (der eng verbunden ist mit dem Ziel der Energieversorgungssicherheit) durchaus **eine normative Wirkung zuerkannt worden ist**. Der E lag folgender SV zugrunde:

Die Bundesnetzagentur⁸¹ (BNetzA) übermittelte am 13.3.2009 der Kommission zwei Entscheidungen vom 25.2.2009, mit denen die grenzüberschreitenden Transportkapazitäten des Gasfernleitungsvorhabens Ost-seepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) von der Anwendung des Art 18 RL 2003/55/EG⁸² (nF: Art 32 RL 2009/73/EG) und der in Art 25 Abs 2 bis 4 RL 2003/55/EG vorgesehenen (nF Art 41 Abs 6 bis 10 RL 2009/73/EG) ausgenommen wurde. Gem Art 18 aF haben die Mitgliedsstaaten die Einführung eines Systems zu gewährleisten, womit Dritten, der Zugang zum Fernleitungs- und Verteilernetz und zu den LNG-Anlagen ermöglicht wird. Hierbei müssen die Tarife oder die Methoden ihrer Berechnung von einer in Art 25 Abs 1 aF (nF Art 39 Abs 1 RL 2009/73/EG) genannten Regulierungsbehörde genehmigt werden. Die Methoden der Tarifberechnung werden in Art 25 Abs 2 bis 4 aF geregelt, wobei gem Abs 4 aF die Tarife und Berechnungsmethoden von der Regulierungsbehörde – zum Zwecke der Angemessenheit und Nichtdiskriminierung – geändert werden können.

Durch die von der BNetzA – als Regulierungsbehörde – ergangenen Entscheidungen vom 13.3.2009 wurde die OPAL-Gasfernleitung von den in der Richtlinie 2003/55/EG vorgesehenen Regelungen über den Netzzugang

78 *Streinz/Bings*, EUV/AEUV³, Art 194 AEUV, Rz 34.

79 *Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Art 194 AEUV, Rz 25.

80 EuG, 10.9.2019, T-883/16 (*Polen/Kommission*), ECLI:EU:T:2019:567.

81 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn mit Sitz in Bonn.

82 Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl L 176, 57.

Dritter und die diesbezügliche Entgeltregulierung gem Art 22 Abs 3 lit a RL 2003/55/EG (nF Art 36 Abs 3 RL 2009/73/EG) ausgenommen.

Mit der Entscheidung K(2009) 4694 vom 12.6.2009 (im Folgenden ursprüngliche Entscheidung) forderte die Kommission die BNetzA gem Art 22 Abs 4 UAbs 3 RL 2003/55/EG (nF Art 36 Abs 9 Richtlinie 2009/73/EG⁸³) auf, die Entscheidung vom 25.2.2009 abzuändern:

- a) *„Ein Unternehmen, das in einem oder mehreren der relevanten vor- oder nachgelagerten Erdgasmärkte, welche die Tschechische Republik umfassen, marktbeherrschend ist, darf, vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe (b), in keinem Jahr mehr als 50 % der Ausspeisekapazität der OPAL-Pipeline an der tschechischen Grenze buchen. Die Buchungen von Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören wie Gazprom und Wingas, werden zusammen betrachtet. Buchungen von marktbeherrschenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, zwischen denen langfristige und wesentliche Gasliefervereinbarungen bestehen ..., werden aggregiert betrachtet. ...*
- b) *Die Kapazitätsobergrenze von 50 % darf überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen ... auf der OPAL eine Gasmenge von 3 Mrd. m³/a dem Markt in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren anbietet („Gas-Release-Programm“). Die Betreibergesellschaft bzw. das (die) Unternehmen, welche(s) zur Ausführung des Gas-Release-Programms verpflichtet ist (sind), muss (müssen) die Verfügbarkeit korrespondierender Transportkapazität mit frei wählbarem Ausspeisepunkt gewährleisten („Capacity-Release-Programm“). Die Ausgestaltung des Gas-Release- und des Capacity-Release-Programms ist von der BNetzA zu genehmigen.“*

Die BNetzA kam der Forderung der Kommission nach und passte ihre Entscheidung vom 25.2.2009 an, wodurch – in Verbindung mit der ursprünglichen Entscheidung der Kommission – die gesamte Kapazität der OPAL-Gasfernleitung von der Anwendung der Bestimmungen gem Art 18 und 25 Abs 2 bis 4 RL 2003/55/EG (nF Art 32 und Art 41 Abs 6 bis 10 RL 2009/73/EG) ausgenommen wurde. Das in lit b der ursprünglichen Entscheidung enthaltene Gas-Release-Programm wurde von der Gazprom-Gruppe nie in Anspruch genommen, wodurch 50% der Kapazitäten der Gasfernleitung ungenutzt blieben. Aus diesem Grund teilte die BNetzA gem Art 36 RL 2009/73/EG – auf Antrag von OGT, OAO Gazprom und Gazprom Export

83 Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl L 211, 94.

LLC – der Kommission am 13.5.2016 mit, bestimmte Bedingungen der 2009 gewährten Ausnahme in Bezug auf den von OGT⁸⁴ betriebenen Teil der OPAL-Gasfernleitung durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzuändern. Die von der BNetzA beabsichtigte Änderung bestand im Wesentlichen darin, die von marktbeherrschenden Unternehmen buchbaren Kapazitäten (gem lit a der ursprünglichen Entscheidung) durch die Verpflichtung der OGT zu ersetzen, mindestens 50% der von ihr betriebenen Transportkapazitäten in Auktionen anzubieten.

Im Anschluss erließ die Kommission am 28. Oktober 2016, auf Grundlage von Art 36 Abs 9 RL 2009/73/EG, den Beschluss C(2016) 6950 final⁸⁵ und genehmigte die von der BNetzA ersuchten Bedingungsänderungen. Dieser Beschluss wurde Gegenstand einer Klage auf Nichtigerklärung vor dem EuG. Darin machte die Republik Polen, unterstützt durch die Republik Litauen, geltend, dass *„der angefochtene Beschluss gegen den Grundsatz der Energiesicherheit sowie gegen den Grundsatz der Energiesolidarität und somit gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73 in Verbindung mit Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV verstoße. Die Gewährung einer neuen Ausnahme für die OPAL-Gasfernleitung bedrohe die Sicherheit der Gasversorgung in der Union und vor allem in Mitteleuropa. Insbesondere könne die Verringerung der Gastransporte über die Gasfernleitungen Yamal und Bratertwo zu einer Schwächung der Versorgungssicherheit in Polen führen und die Diversifizierung der Versorgungsquellen erheblich behindern.“*⁸⁶

Laut den Ausführungen des EuG zur Rs T-883/16 bedeutet die Anwendung des Grundsatzes der Energiesolidarität nicht, dass es zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die besonderen Interessen eines Mitgliedstaates im Energiebereich kommen dürfe. Die Unionsorgane und die Mitgliedstaaten sind allerdings dazu verpflichtet, **die Interessen sowohl der Union als auch der anderen Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen** und diese im Konfliktfall einer Interessensabwägung zuzuführen. Dementsprechend war es in der Obliegenheit der Kommission zu beurteilen, ob die von der BNetzA vorgeschlagenen Änderungen zur Beeinträchtigung mitgliedstaatlicher Interessen im Energiebereich führen könnten und, wenn ja, eine Interessensabwägung durchzuführen.⁸⁷

84 Die *OPAL Gastransport GmbH* (OGT) ist die Betreiberin des Anteils (80%) der OPAL-Gasfernleitung, die im Eigentum der *WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co* steht.

85 Beschluss C(2016) 6950 final zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55 gewährten Ausnahme der OPAL-Gasfernleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung.

86 EuG, T-883/16, Rz 51.

87 EuG, T-883/16, Rz 77, 78.

Diese Überprüfung der Beeinträchtigung mitgliedstaatlicher Interessen wurde laut EuG in der Rs T-883/16 sowohl von der ursprünglichen Entscheidung vom 12.6.2009 als auch von dem angefochtenen Beschluss der Kommission nicht wahrgenommen. Die tatsächlich durchgeführte Überprüfung der Kommission hatte nur die Auswirkungen der Inbetriebnahme und der Erhöhung der tatsächlich genutzten Kapazität der OPAL-Gasfernleitung auf die Versorgung der Union im Allgemeinen zum Inhalt. Eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Polens durch die Änderung der Betriebsregelung der OPAL-Gasfernleitung, wurde nicht vorgenommen. Es wurden laut EuG auch die weiteren Aspekte des Grundsatzes der Energiesolidarität im angefochtenen Beschluss nicht behandelt. Vielmehr hätte überprüft werden sollen, welche Folgen durch die Übertragung des Gastransports von den Gasfernleitungen *Yamal* und *Bratierstwo* auf den Transportweg Nord Stream 1/OPAL auf die Energiepolitik Polens hätte haben können und ob diese Auswirkungen mit der festgestellten Erhöhung der Versorgungssicherheit auf Unionsebene hätten abgewogen werden können.⁸⁸

Dementsprechend erklärte das EuG mit Urteil vom 10.9.2019 den Beschluss der EU-Kommission C(2016) 6950 final wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Energiesolidarität für nichtig. Das diesbezügliche Urteil ist derzeit Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens vor dem EuGH in der Rs C-848/19 P (*Deutschland/Polen*). Sollte das europäische Höchstgericht sich letztendlich der Entscheidung des EuG anschließen, so würde damit auch **die rechtsverbindliche Wirkung des Art 194 AEUV bestätigt werden**. Es bleibt daher abzuwarten, wie der EuGH in der Rs C-848/19 P entscheiden wird. Auch Implikationen der **Solidaritätsklausel** im Bereich des EA sind – zumindest mittelbar – denkbar.

Der Hintergrund für die Einführung der energiepolitischen Solidaritätsklausel liege laut *Hamer* in der hohen Energieabhängigkeit vieler europäischer Mitgliedstaaten und dementsprechend in der Versorgungssicherheit.⁸⁹ Allerdings ist gerade die Gefährdung des tschechischen Stromhaushalts durch Abschaltung der AKWs Dukovany und Temelin gerade eben nicht geben. Im Jahr 2018 wurde von der Tschechische Republik 13.907,1 GWh mehr Strom in das Ausland exportiert als importiert.⁹⁰ Von einer Gefährdung der tschechischen energiepolitischen Interessen könne daher nicht gesprochen werden. Allerdings sehen sich sowohl Österreich als auch Tsche-

88 EuG, T-883/16, Rz 79–82.

89 *Hamer* in *Groeben/Schwarze/Hatje*, *Europäisches Unionsrecht* (2015), Art 194 AEUV Rz 10.

90 Siehe Anhang II.

chien mit der realen Gefahr eines Atomunfalls konfrontiert, dieser könne nicht nur verheerende Auswirkungen auf die Energiepolitik beider Länder, sondern auch auf deren Bevölkerungen haben.

2.6 Die kerntechnische Sicherheit im Rahmen der Europäischen Energiepolitik

Im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit empfiehlt die Kommission: *„Der Rechtsrahmen für die kerntechnische Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen wird durch die Halbzeitüberprüfung der Richtlinie zur nuklearen Sicherheit, die Durchführung der Richtlinie über nukleare Abfälle, die Neufestlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen zum Schutz von Arbeitnehmern und der Bevölkerung und einen Vorschlag für eine europäische Herangehensweise an nukleare Haftungsregelungen weiter verbessert werden. Eine stärkere Harmonisierung der Kraftwerkskonstruktion und -zertifizierung auf internationaler Ebene sollte ebenfalls aktiv verfolgt werden. Alle diese Maßnahmen sollten es der EU ermöglichen, ihre Führungsrolle im Bereich der sicheren Kernenergie zu behalten, und sollten zur verantwortungsbewussten Nutzung der Kernenergie weltweit beitragen.“*⁹¹ Die Notwendigkeit höchster kerntechnischer Sicherheitsstandards wird auch im Paket der Energieunion COM(2015) 80 final nochmals bekräftigt: *„Die EU muss dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten die höchsten Standards für die technische Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen, die Entsorgung von Abfällen und die Nichtverbreitung von Kernmaterial anwenden.“*⁹²

Weiters hat die Kommission auch in ihrer Energy-Roadmap 2050 festhalten, dass die Sicherheit und die Gefahrenabwehr im Nuklearbereich weiter gefördert werden muss: *„Die Kommission wird den Rahmen für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich weiter fördern und dadurch dazu beitragen, gleiche Ausgangsbedingungen für Investitionen in den Mitgliedstaaten zu schaffen, die bereit sind, die Kernenergie als Option für ihren Energiemix beizubehalten. Auch in Zukunft müssen die höchsten Standards für die Sicherheit und die Gefahrenabwehr in der EU und weltweit gewährleistet werden, was nur möglich ist, wenn Kompetenz und Technologieführerschaft in der EU aufrechterhalten werden.“*⁹³

91 Europäische Kommission, Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie, COM(2010) 639 final, 10.11.2010, S 17.

92 Europäische Kommission, Paket zur Energieunion: Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM(2015) 80 final, 25.2.2015, S 19.

93 Europäische Kommission, Energiefahrplan 2050, COM(2011) 885 final, 15.12.2011, S 15.

Hierbei stellt sich allerdings die Frage, wie von einem Schutz der Arbeitnehmer und der Bevölkerung, wie ihn die Kommission empfiehlt, ausgegangen werden könne, wenn die Kernkraftwerke Temelin und Dukovany in ihrem derzeitigen Zustand, mit regelmäßigen altersbedingten Betriebsstörungen, weiterhin betrieben werden dürfen, obwohl bis dato keine UVP durchgeführt wurde. Diese bezweckt ja geradezu den Schutz der menschlichen Gesundheit, wie dem Erwägungsgrund 14 der UVP-RL zu entnehmen ist: *„Die Umweltauswirkungen eines Projekts sollten mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen geprüft werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.“*